

ANLAGE zu Drucksache Nr. 1/13
226. PA-Sitzung, 26.02.2013

An das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Inf-
rastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

München, 11. Januar 2013

Anhörungen zu den Änderungen des LEP-Entwurfs;
Ihr Schreiben vom 30.11.2012, eingegangen am 06.12.2012 (Az.: IX/3-9125a3/65/408)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Regionalen Planungsverband München nehme ich zu den geänderten Normen des LEP-Entwurfs wie folgt Stellung:

→ **Zu Kapitel 1, Infrastruktur:**

Dem Inhalt des neuen Grundsatzes 1.4.1, wonach die flächendeckende Versorgung mit **Telekommunikationsdiensten** erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden soll, wird zugestimmt. Er sollte allerdings nicht als Grundsatz, sondern als Ziel der Landesentwicklung normiert werden.

→ **Zu Kapitel 2, Raumstruktur:**

- Angesichts der Aufstufungen der bisherigen **Siedlungsschwerpunkte** Germering und Neufahrn bei Freising / Eching zu Mittelzentren sollen alle Siedlungsschwerpunkte der Region München darauf geprüft werden, ob sie mittelzentrale Funktionen erfüllen und entsprechend aufgestuft werden.
- Auch soll geprüft werden, ob die große Kreisstadt Erding die Anforderungen des bisherigen LEP an ein mögliches Oberzentrum erfüllt.

- Die pauschale Umstrukturierung des Zentralen-Orte-Systems kann nicht das letzte Wort sein, sondern Ausgangsbasis für eine zukünftig fundierte Änderung.
- Es wird sehr begrüßt, dass der bisherige räumliche Umfang der Planungsregion 14, wie der aller anderen bayerischen Regionen, unangetastet bleibt.

→ **Zu Kapitel 3, Siedlungsstruktur:**

Die Klarstellung in der Begründung zum Ziel wird begrüßt, dass nicht nur Freiflächenphotovoltaikanlagen, sondern auch **Biomasseanlagen** keine Siedlungsflächen im Sinn des Anbindungsangebots darstellen.

→ **Zu Kapitel 5, Wirtschaft:**

- Die Klarstellung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von **Bodenschätzen**, dass der Zeithorizont der Festlegung mindestens dem der Regionalpläne bedarfsabhängig entsprechen soll, wird begrüßt. So sind die wirtschaftlich notwendigen Festlegungszeiträume unabhängig von den Überarbeitungsintervallen des Regionalplans möglich.
- Die Verschärfung der Anforderungen an **städtebaulich integrierte Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte** in der Begründung zu 5.3.2 gegenüber dem bisherigen Entwurf wird bedauert, insbesondere unter dem Aspekt, dass damit ausschließlich auf „Hauptorte“ von Gemeinden abgestellt wird. Eine an die örtlichen Besonderheiten angepasste Ansiedlung wird damit wesentlich erschwert. Es gibt eine ganze Reihe von Gemeinden in der Region München, die eben nicht über eindeutig definierte Hauptorte verfügen. Hinzukommt, dass aus anderen Gründen der Gemeindeentwicklung ein Standort woanders im Gemeindegebiet sinnvoller sein kann – sei es aus Fragen der Verkehrserschließung, sei es aufgrund der guten Erreichbarkeit eines solchen Standorts von mehreren Gemeindeteilen. Es sollte bei dem ursprünglichen Entwurf bleiben.
- Die **Sortimentsgruppen** in der Anlage 2 wurden völlig überarbeitet, insbesondere die Nennung einzelner Sortimente in der Liste des sonstigen Bedarfs ist neu. Eine Notwendigkeit zur Aufblähung dieser Anlage ist nicht ersichtlich. Es sollte bei der bisherigen Liste bleiben.

→ **Zu Kapitel 6, Energieversorgung:**

Eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Entwurfs ist nicht sichtbar.

- Der Hinweis in der Begründung, dass Regionale Planungsverbände Standorte und Trassen für die **Energieinfrastruktur** in den Regionalplänen sichern können, gehört als Norm aufgenommen. Es fehlen entsprechende Instrumente dazu.
- Das Ziel 6.2.1, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, ist nicht unterfüttert. Es bleibt unklar, welche Maßnahmen dazu konkret und in welchem Umfang erforderlich sind.

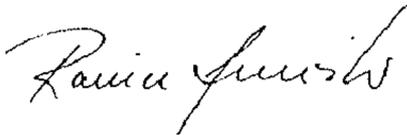
- Die Grundsätze 6.2.4, 6.2.5 und 6.2.6 zur Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie enthalten keine klaren Regeln.

➔ **Zu Kapitel 7, Freiraumstruktur:**

Der Hinweis in der Begründung zum Ziel 7.2.2 (Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind) auf die **öffentliche Wasserversorgung** als Aufgabe der Daseinsversorgung und Pflichtaufgabe der Gemeinden entspricht nicht der Intention der Forderungen, die öffentliche Wasserversorgung als Ziel im Landesentwicklungsprogramm festzuschreiben. Das muss nach wie vor geschehen.

Unabhängig von der Stellungnahme zu den geänderten Normen des Landesentwicklungsprogramms wird noch einmal auf unsere Stellungnahme in der Fassung der Planungsausschusssitzung vom 24.07.2012 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schneider
Verbandsvorsitzender
1. Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising